



➤ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Wahl Wehrführer Marienborn Seite 1
- Geänderte Öffnungszeiten WB Seite 1
- Bebauungsplan
„Nahversorgung Sertoriusring“ Seite 1f.
- Bebauungsplan
„Nino-Erné-Straße“ Seite 3f.
- Bebauungsplan
„Gutschänke Die Karthauserie“ Seite 6f.
- Bebauungsplan „Weidmannstraße“ Seite 7f.
- Widmung von Straßen Seite 9f.
- Heizungsbeihilfe Seite 10f.
- Geschäftsordnung Seite 12f.
- Hauptsatzung Seite 17f.

Stellenausschreibung

- Sachbearbeiter/in Seite 23

Gremien

- Nachbarschaftsausschuss Seite 23
- Wirtschaftsausschuss Seite 24

Impressum

Seite 11

➤ Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Am Montag, dem **10. November 2014, um 19:00 Uhr**, findet im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Marienborn, An der Kirschecke 25, 55127 Mainz, die Wahl des Wehrführers statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Wahlversammlung
2. Bildung eines Wahlvorstandes
3. Wahlvorschläge
4. Vorstellung der Kandidaten, Befragung und Aussprache
5. Wahlhandlung
6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Wahlberechtigt sind alle aktiven Feuerwehrangehörigen und Jugendfeuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Marienborn, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Mainz, 24.09.2014
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Geänderte Öffnungszeiten des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR

Am Freitag, dem 17.10.2014 sind die Büros der Friedhofsverwaltung des Wirtschaftsbetriebes Mainz in der Industriestraße 70 geschlossen.

Des Weiteren sind die Büros der Vorortfriedhöfe und das Büro Hauptfriedhof ebenfalls nicht besetzt.

Die Einstellung von Verstorbenen erfolgt auf dem Hauptfriedhof Mainz.

Wir bitten um Beachtung.

Mainz, 06.10.2014
Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR

Öffentliche Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses von Bauleitplänen und der öffentlichen Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne

Auf Grund des § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 1 Abs. 8 BauGB erneut die Aufstellung der nachfolgenden Bauleitpläne

- 1) **Änderung Nr. 46 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanes "Nahversorgung Sertoriusring (F 91)" und**
- 2) **Bebauungsplan "Nahversorgung Sertoriusring (F 91)"**

beschlossen.



Der Beschluss über die erneute Aufstellung der o. a. Bauleitpläne wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Des Weiteren hat der Stadtrat in der Sitzung am 01.10.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Entwürfe der o. a. Flächennutzungsplanänderung Nr. 46 und des Bebauungsplanes "F 91" öffentlich auszulegen.

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der o. a. Bauleitpläne wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 46 und der Entwurf des Bebauungsplanes "F 91", die Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 20.10.2014 bis 21.11.2014
einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3043 von jedermann eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen bzw. umweltbezogener Stellungnahmen sind verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter sowie zusätzliche Informationen zu Lärm (Verkehrs- und Gewerbelärm), Artenschutz, Entwässerung und Radonvorkommen.

Im Einzelnen liegen vor:

A. Gutachten

- Umweltbericht vom August 2014 (schutzgutübergreifende Umweltschutzziele und Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter)
- Artenschutzbericht vom Januar 2014 (Baumbestand, geschützte Bäume, Artenschutz)
- Schallgutachten vom 30. Juli 2014 (Straßenverkehrslärm, Gewerbelärm, Schallschutzmaßnahmen)
- Orientierende Baugrunduntersuchung vom 25. Juli 2013 (Geologie, Baugrund, Grundwasser, Bewertung der Erdstoffproben)
- Entwässerungstechnische Voruntersuchung vom Juli 2014 (Untergrundverhältnisse, Entwässerung, Versickerung)
- Radonuntersuchung vom 21. August 2014 (Radonvorkommen)

B. Schreiben, Stellungnahmen

Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten der Träger öffentlicher Belange:

- Schreiben des 17-Umweltamtes vom 01.07.2014 (Stadtökologie, Stadtklima, Lufthygiene, Energie, Naturschutz und Landschaftspflege, Altlasten, Bodenschutz, Wasserwirtschaft, Versickerung)
- Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 12.06.2014 (Radonvorkommen)
- Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 18.06.2014 (Schallschutz)
- Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 18.12.2013 (Altlasten/Altstandorte)
- Schreiben des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR vom 25.06.2014 (Niederschlagswasserversickerung)
- Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) vom 29.07.2014 (Schallschutz)

Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten der Bürgerinnen und Bürger:

- Bürgerinformation am 10.06.2014 (Themenbereiche Erhalt von Grünbereichen, Schallschutz,)
- Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin (1) vom 22.06.2014 (Verkehrslärm, Gewerbelärm, Erhalt von Grünstrukturen, Artenschutz - Vorkommen von Vogelarten)
- Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin (2) vom 27.06.2014 (Verkehrslärm, Gewerbelärm)

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegen im Zeitraum vom 20.10.2014 bis 21.11.2014 die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne, die Begründung, der Umweltbericht und die o. a. Unterlagen im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Finthen, Am Obstmarkt 24, 55126 Mainz, zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum vom 20.10.2014 bis 21.11.2014 stehen die Entwürfe der o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes und des o. a. Bebauungsplanes, die Begründung, der Umweltbericht und die o. a. wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt und bei der Ortsverwaltung Mainz-Finthen Stellungnahmen abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse

stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der

Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

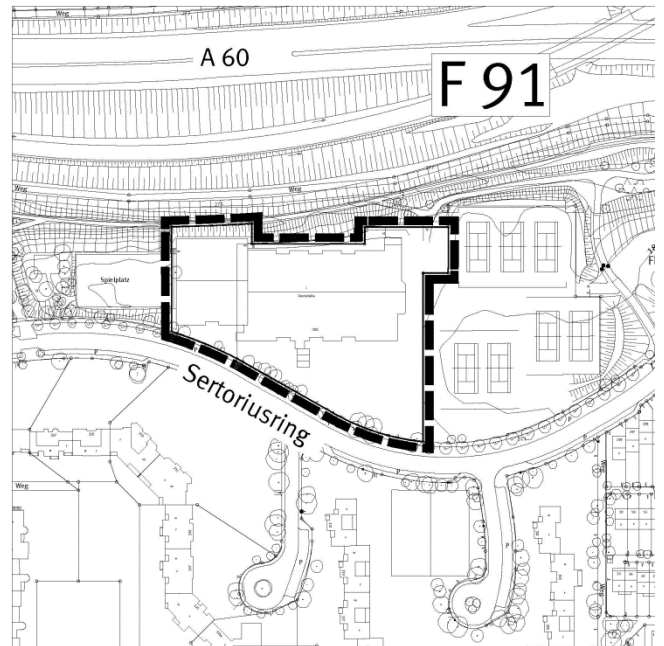
Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Nahversorgung Sertoriusring (F 91)" sowie der Änderung Nr. 46 des Flächennutzungsplanes befindet sich in der Gemarkung Mainz-Finthen, Flur 4 und wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen durch den Bolzplatz auf der Parzelle Flst. 562/6,
- Im Norden durch den Lärmschutzwall zur Autobahn A 60 auf der Parzelle Flst. 562/6,
- im Osten durch die bestehenden Tennisplätze (Flurstück 562/1),
- im Süden durch den Sertoriusring.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst auch Teile des bestehenden Lärmschutzwalls zur Autobahn A 60 bis zu dem dort verlaufenden Fußweg.

Die nachstehenden Planskizzen haben keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnen aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage der Plangebiete und dienen dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.



Mainz, 10.10.2014
Stadtverwaltung

gez

Michael Ebling
Oberbürgermeister

.....

**Öffentliche Bekanntmachung
des erneuten Aufstellungsbeschlusses eines
Bebauungsplanes und
der erneuten, eingeschränkten, öffentlichen Auslegung
eines Bebauungsplanentwurfes**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 1 Abs. 8 BauGB erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes

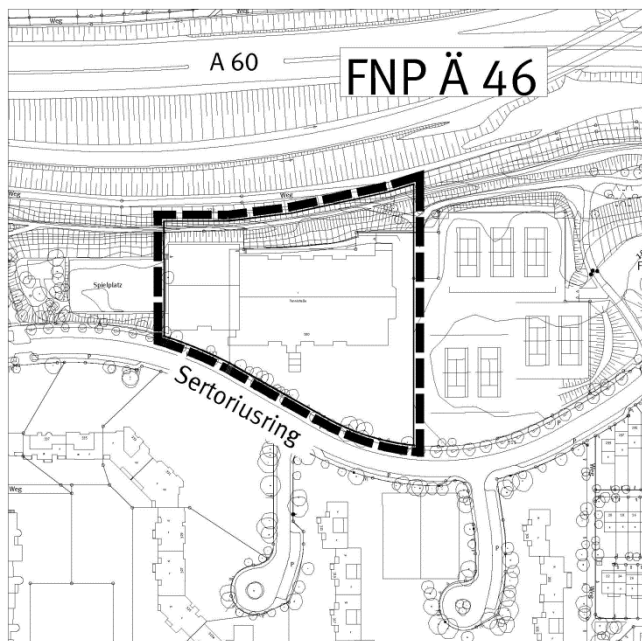
"Nino-Erné-Straße (Le 2)"

beschlossen.

Dieser Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren hat der Stadtrat in der Sitzung am 01.10.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen, den Entwurf des o. a. Bebauungsplanes "Le 2" erneut, eingeschränkt, öffentlich auszulegen.

Der Beschluss über die erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes "Le 2" wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.



und



Der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes, seine Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit

vom 20.10.2014 bis 21.11.2014
einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 206, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, erneut, eingeschränkt, öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3666 von jedermann eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen bzw. umweltbezogener Stellungnahmen sind verfügbar:

Informationen zu dem Schutzgut "Mensch" (Schutz vor Straßenverkehrslärm - Lärmschutzwand, passive Lärmschutzmaßnahmen, Schutz vor Fluglärm), zu dem Schutzgütern "Boden / Wasser" (Geologie, Böden, Versickerung, Grundwasser und Altlasten), zu den Schutzgütern "Klima / Luft" (Klima, Bioklima, Klimafunktionen, Klimatoptypen, Oberflächenstrahlungstemperatur und Lufthygiene), zu den Schutzgütern "Arten und Biotope, biologische Vielfalt/ Tiere und Pflanzen" (Biotopkartierung, Vegetation und Flora - geschützte Bäume, Fauna - geschützte Arten und Lebensräume, Flora-Fauna-Habitat), zu den Schutzgütern "Stadtbild und Erholung" sowie Informationen zum Energiekonzept.

Im Einzelnen liegen vor:

A. Gutachten

- Umweltbericht vom Juli 2013 (Boden/ Wasser, Klima/ Luft, Arten und Biotope, Tiere, Pflanzen, Stadtbild und Erholung, Mensch)
- "FFH-Prognose (Flora-Fauna-Habitat-Prognose)"
- "Artenschutzprüfung" (Vögel, Reptilien)
- "Schalltechnische Untersuchung" vom 23.03.2014 (Verkehrslärm, Sport-und Freizeitlärm, aktiver und passiver Schallschutz)
- "Geotechnisches Gutachten zur Versickerung von Niederschlagswasser" vom 08.03.2000 (Gelände und Boden, geologische Schichten, Untergrunddurchlässigkeit, Grundwasser, Versickerung von Niederschlagswasser)
- "Umwelttechnische Stellungnahme - Durchführung von Radonuntersuchungen des Untergrundes" vom 19.08.2014 (Grundlagen Radon, Regionale Geologie und Hydrogeologie, Bodenprobenahmen, Radonuntersuchung mit Langzeitdosimetern und Direktmessungen an Bodenluftpegeln, gutachterliche Empfehlungen).

B. Schreiben, Stellungnahmen

Schreiben zu umweltrelevanten Aspekten aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung:

- Schreiben des Landesbetrieb Mobilität Worms vom 20.09.2010 und Scoping-Termin am 21.09.2010 (Verkehrslärm)

- Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 14.09.2010 (Baugrunduntersuchungen, Kompensationsmaßnahmen)
- Schreiben der Struktur-und Genehmigungsbehörde Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 20.09.2010 (Grundwasserstände, Abwasserbeseitigung, Flächeninanspruchnahme, Altlastenverdächtige Flächen)
- Schreiben des Umweltamtes vom 20.09.2010 und Scoping-Termin am 21.09.2010 (Natur-und Artenschutz-Fauna, Flora, Umweltbericht, Immissionsschutz-Sportlärm, Verkehrslärm, Fluglärm, Artenschutz- Vogel und Reptilienarten, Bodenschutz / Wasser -Versickerung von Niederschlagswasser)
- Schreiben des Amtes für Finanzen, Beteiligung und Sport vom 14.09.2010 (Sportlärm, Schutz Auswirkungen auf den Menschen, Gesundheit)
- Schreiben des Amtes für Soziale Leistungen vom 21.09.2010 und Scoping-Termin am 21.09.2010 (Sportlärm)
- Schreiben des Bauamtes vom 17.09.2010 und Scoping-Termin am 21.09.2010 (Lärmschutzbebauung zur Bezirkssportanlage, Sportlärm, Versickerungsfläche)
- Schreiben des Wirtschaftsbetriebes vom 21.09.2010 (Versickerungsflächen)

Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten aus dem Anhörverfahren:

- Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 07.05.2013 (Baugrunduntersuchungen, Kompensationsmaßnahmen)
- Schreiben der Struktur-und Genehmigungsbehörde Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 22.05.2013 (Grundwasserstände, Abwasserbeseitigung, Flächeninanspruchnahme, Altlastenverdächtige Flächen, Bodenuntersuchungen)
- Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 27.05.2013 (Anforderungen an die Lärmschutzanlage (Höhe), Anforderungen des Lärmschutzes an die Gebäude)
- Schreiben des Umweltamtes vom 29.05.2013 (Natur- und Artenschutz-Anpflanzflächen, Artenschutz, Eingriffsregelung, Erhalt und Anpflanzen von Bäumen, Dach-Fassaden-und Grundstücksbegrünung, Immissionsschutz -Sportlärm, Verkehrslärm, Fluglärm, Bodenschutz / Wasser - Versickerungsfläche, Klimaschutz-Energiekonzept)
- Schreiben des Amtes für Finanzen, Beteiligung und Sport, Abt. Sport vom 02.05.2013 (Sportlärm)
- Schreiben des Amtes für Soziale Leistungen vom 29.05.2013 (Sportlärm)
- Schreiben des Wirtschaftsbetriebes Mainz vom 27.05.2013 (Entwässerungskonzeption/ Versickerungsfläche, Regenbewirtschaftungskonzeption)



Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung:

- Bürgerinformation am 01.03.2011 (Natur- und Artenschutzschutz- Erhalt von Grünbereichen, Sportlärm, Lärmschutzanlagen)
- Vier Schreiben von privater Seite (Fluglärm, "Müllverbrennungsanlage, Geruchsbelästigung, Verkehrslärm, Mehrbelastung durch Zufahrten, Bodenbeschaffenheit, Baugrund, Flugverkehr, "Ablassen" von Kerosin)

Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten aus der öffentlichen Auslegung (erste Offenlage):

- Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 08.11.13 (Bodenschutz / Wasser, Rohstoffe, Radon)
- Schreiben der Struktur- und Genehmigungsbehörde Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 12.12.13 (Bodenschutz / Wasser Grundwasserstände, Niederschlagswassernutzung, Abwasserbeseitigung)
- Sechs Schreiben von privater Seite (Natur- und Artenschutzschutz- geschützte Tierarten, Immissionsschutz-Verkehrslärm, Zusätzliche Belastungen durch Lärm, Fluglärm, Verkehrslärm, Sportlärm, Schallgutachten, Bodenschutz / Wasser- Altlasten, Grundwasser, Schutzgut Mensch-Naherholung)

Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten aus der erneuten öffentlichen Auslegung (zweite Offenlage):

- Acht Schreiben von privater Seite (Naturschutz, Flora und Fauna, vorhandener Baumbestand, geschützte Habitats, geschützter Tierbestand, Verkehrs- und Fluglärm, Bodenbeschaffenheit)

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegen im Zeitraum vom 20.10.2014 bis 21.11.2014 der Entwurf des o. a. Bauleitplanes, seine Begründung, der Umweltbericht und die o. a. Unterlagen im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Lerchenberg, Hebbelstr. 2, 55127 Mainz, zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme erneut, eingeschränkt, öffentlich aus.

Im Zeitraum vom 20.10.2014 bis 21.11.2014 stehen der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes, seine Begründung, der Umweltbericht und die o. a. wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt und bei der Ortsverwaltung Mainz-Lerchenberg Stellungnahmen - *jedoch nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planung* - abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse

stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

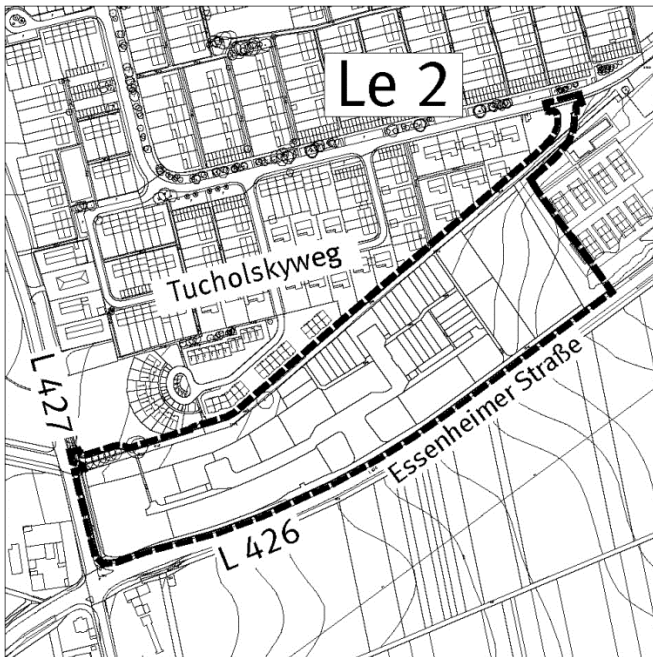
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Nino-Erné-Straße (Le 2)" liegt in der Gemarkung Mainz-Bretzenheim, Flur 15, und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Bolzplatz (Flurstück 843) und einen Teilbereich des Flurstückes 31/5, durch die nördliche Grenze des bestehenden Wirtschaftsweges mit den Flurstücksnummern 31/6 und 644/4, die Grünfläche (Flurstück 626/6) und die Rilkeallee,
- im Osten durch die östliche und südliche Grenze des bestehenden Wirtschaftsweges mit der Flurstücksnummer 644/ 4, der östlichen Begrenzung des "Lärmschutzwalles" auf dem Grundstück mit der Nummer 740/5 (Bezirkssportanlage Mainz-Lerchenberg) bis zur südlichen Gemarkungsgrenze der Stadt Mainz an der Landesstraße "L 426",
- im Süden durch die Gemarkungsgrenze der Landeshauptstadt Mainz entlang der nördlichen Grenze der Landesstraße "L 426",
- im Westen durch die Gemarkungsgrenze der Landeshauptstadt Mainz entlang der östlichen Grenze der Landesstraße "L 427".

Die nachstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.



Mainz, 10.10.2014
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

.....

**Öffentliche Bekanntmachung
der Beschlüsse über die Einleitung von
Bauleitplanverfahren, die Aufstellung von Bauleitplänen
und die Durchführung der frühzeitigen
Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m (in Verbindung mit) § 1 Abs. 8 BauGB die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung der

**Änderung Nr. 47 des Flächennutzungsplanes
der Stadt Mainz
im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
"Gutsschänke Die Karthauserie - VEP (He 129)"**

sowie gemäß § 12 Abs. 2 BauGB die Einleitung des Bauleitplanverfahrens und gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des

**vorhabenbezogenen Bebauungsplan
"Gutsschänke Die Karthauserie - VEP (He 129)"**

beschlossen.

Ebenfalls in der o. a. Sitzung hat der Stadtrat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu den o. a. Bauleitplänen beschlossen.

Diese Beschlüsse werden bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet im Aushangverfahren statt. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, soweit solche für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit ist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Entwürfe der o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 47 und des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP "He 129" sowie ihre Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 20.10.2014 bis 07.11.2014
einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 206, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3666 von jedermann eingesehen werden. Nur hier besteht die Möglichkeit der Planerörterung.

Außerdem liegen die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne und ihre Begründung - als zusätzlicher Service für die Bürgerinnen und Bürger - im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim, Morschstraße 1, 55129 Mainz, zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum vom 20.10.2014 bis 07.11.2014 stehen die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne und ihre Begründung im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

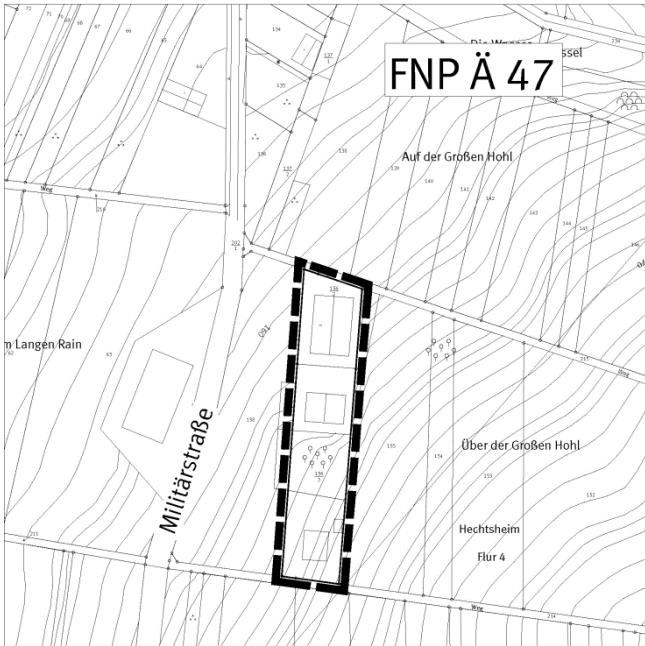
Äußerungen können bis zum 07.11.2014 vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Die Planungen haben zum Ziel:

Zielsetzung der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung des vom Antragsteller vorgelegten städtebaulichen Vorhabens, der Errichtung einer Gutsschänke, zu schaffen. Hierbei soll, im Gegensatz zur bereits existierenden Straußwirtschaft, eine ganzjährig geöffnete Schank- und Speisegaststätte entstehen.

Geltungsbereich:

1. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 47 des Flächennutzungsplanes entspricht, mit Ausnahme des Zufahrtbereiches im Norden, dem räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP "He 129" und umfasst die beiden Grundstücke mit den Flurstücknummern 156/2 und 156/3.



Die vorstehenden Planskizzen haben keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnen aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage der Plangebiete und dienen dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 10.10.2014
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung eines Bauleitplanes

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Weidmannstraße (O 68)"

beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Die Planung hat zum Ziel:

Ziel des Bebauungsplans "Weidmannstraße (O 68)" ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen und die städtebauliche Qualität in dem bestehenden Wohngebiet zu erhalten sowie gleichzeitig die Möglichkeiten einer angemessenen und behutsamen Innenentwicklung zu gewährleisten. Die zu erhaltende städtebauliche Qualität zeichnet sich in diesem Wohngebiet durch eine vorwiegend eingeschossige Bebauung im Norden und Westen sowie eine zweigeschossige Bebauung im Süden von den von der Weidmannstraße nach Westen abzweigenden Stichstraßen aus.

Geltungsbereich:

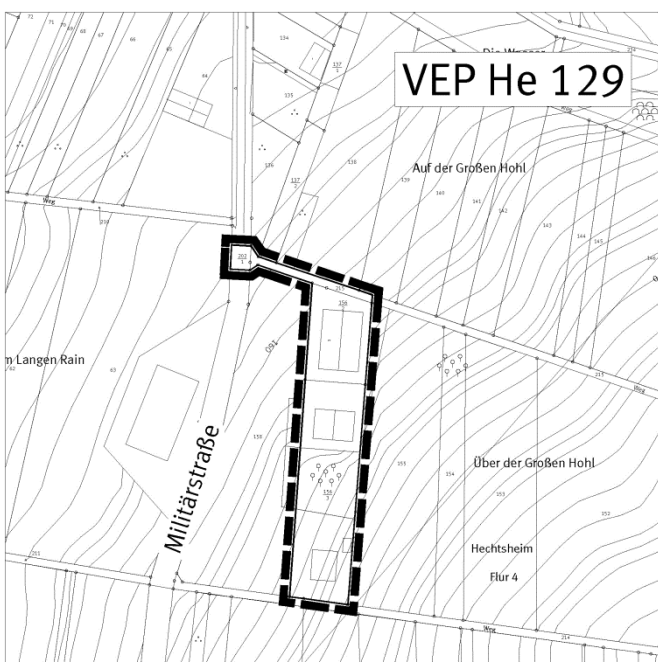
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs "Weidmannstraße (O 68)" liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 22 und wird folgendermaßen begrenzt:

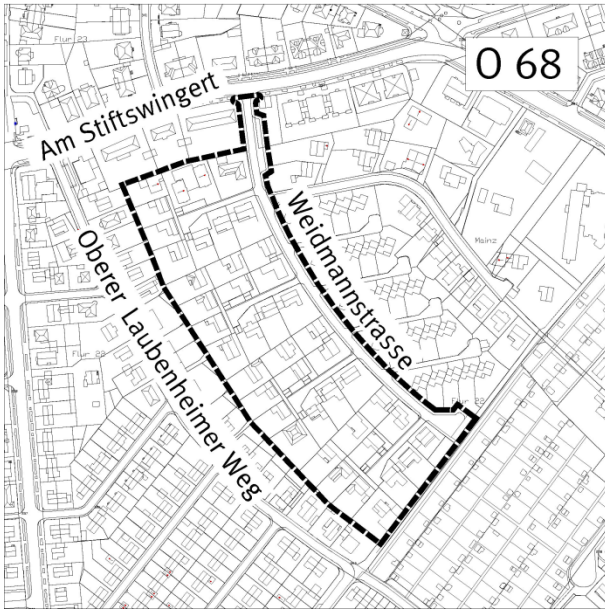
- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 14, 6 und 5 sowie die westliche und nördliche Grenze der Weidmannstraße (Flurstück 645/4);
- im Osten durch den nordöstlichen bzw. östlichen Rand der Weidmannstraße (Flurstück 645/4) sowie den nördlichen und östlichen Rand des Flurstücks 92/1;
- im Süden durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 33/2, 34, 35, 36/1 sowie 645/4;
- im Westen durch die westlichen bzw. südwestlichen Grenzen der Flurstücke 14, 13, 12, 11, 83, 82, 81, 68, 67, 56, 55, 54, 46, 45, 44 und 33/2.

Die nachstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

2. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP "He 129" befindet sich in der Gemarkung Hechtsheim, Flur 4 und wird begrenzt:

- Im Norden durch eine Teilfläche der Wirtschaftswegparzelle mit der Flurstücknummer 202/1 (Militärstraße) sowie einer Teilfläche der Wirtschaftswegparzelle mit der Flurstücknummer 215 (nördliche und südliche Grenze),
- im Osten durch die östliche Grenzen der Grundstücke mit den Flurstücknummern 156/2 und 156/3,
- im Süden durch die südliche Grenze des Grundstückes mit der Flurstücknummer 156/3 und
- im Westen durch die westliche Grenzen der Grundstücke mit den Flurstücknummern 156/2 und 156/3.





Mainz, 10.10.2014
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung
Widmung von Straßen in der Stadt Mainz

Gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStG) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), in der derzeit gültigen Fassung werden die nachfolgend bezeichneten Verkehrsflächen im Stadtgebiet von Mainz dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Länge	Beschränkung auf Benutzungsarten
1	Am Winterhafen, Gemarkung Mainz, Flur 24, Parz. 16/26, von An der Nikolausschanze bis Mainzer Ruderverein (Bootshaus)	395 m	
2	Karcherweg, Gemarkung Hechtsheim, Flur 7, Parz. aus 100/34, entlang Franziska-Kessel-Straße Hs.-Nr. 24 bis 32	36 m	
3	Karcherweg, Gemarkung Hechtsheim, Flur 7, Parz. aus 100/34, von Franziska-Kessel-Straße 32 bis Emy-Roeder-Straße	160 m	Fuß- und Radweg
4	Am Hechenberg, Gemarkung Hechtsheim, Flur 7, Parz. aus 100/33, von Emy-Roeder-Straße bis Fuß- und Radweg zur Georg-Fahrbach-Straße	192 m	Fahrradverkehr hat Vorrang
5	Neue Rheingaustraße, Gemarkung Hechtsheim, Flur 5, Parz. 369/2, von Alte Mainzer Straße bis Hs.-Nr. 29	320 m	
6	Hechtsheimer Straße, Gemarkung Mainz, Flur 30, Parz. 39/10, 39/12, von Hs.-Nr. 35a bis Ausbauende	91 m	
7	Franziska-Kessel-Straße, Gemarkung Mainz, Flur 30, Parz. 33/85, 33/88, von Emy-Roeder-Straße bis rückwärtige Einfahrt Stadtgärtnerei	118 m	
8	Franziska-Kessel-Straße, Gemarkung Mainz, Flur 30, Parz. 33/102, von Hs.-Nr. 18-24, von 13-23, von 26-32 und hinter 18-24	168 m	
9	Franziska-Kessel-Straße, Gemarkung Mainz, Flur 30, Parz. aus 33/21, von rückwärtige Einfahrt Stadtgärtnerei entlang Hs.-Nr. 35 bis 40	99 m	
10	Franziska-Kessel-Straße, Gemarkung Mainz, Flur 30, Parz. 33/105, zwischen Hs.-Nr. 25 und 34, von 47-48, entlang 35 und 47	145 m	
11	Franziska-Kessel-Straße, Gemarkung Mainz, Flur 30, Parz. aus 33/21, 34/6, 33/33, Fußweg zwischen Stadtgärtnerei und Rewe, von rückwärtige Einfahrt Stadtgärtnerei bis Geschwister-Scholl-Straße	132 m	Fuß- und Radweg
12	Geschwister-Scholl-Straße, Gemarkung Mainz, Flur 29, aus 282/15, Flur 30, aus 33/13, 34/9, aus 34/1, Fußwegverbindung vom Akademieweg zum Fußweg Franziska-Kessel-Straße (33/33), Rampen und Treppen	136 m	Fußweg

Die vorgenannten Straßen und Wege sind Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Nr. 3 des Landesstraßengesetzes. Diese Verfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus - Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens (66-14-01) zu benennen.



Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.mainz.de (dort: Rathaus - Ämter/Betriebe/Dienstleistungen – Virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.

Mainz, den 26.09.2014

Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung

gez.

Katrin Eder
Beigeordnete

Heizungsbeihilfe 2014/2015

Sozialdezernent Herr Kurt Merkator teilt mit, dass das Amt für soziale Leistungen, Kaiserstraße 3 - 5, Stadthaus, Lauteren-Flügel, 55116 Mainz und das Jobcenter, Am Rodelberg 21, 55131 Mainz, ab **01.10.2014**, an einkommensschwache Einwohner, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII bzw. SGB II haben, die Heizungsbeihilfe für den kommenden Winter auf Antrag auszahlt. Dies gilt nur, wenn man selbst für den Kauf von Kohle, Heizöl oder Flüssiggas sorgen muss. Nach dem 31.10.2014 gestellte Anträge erfahren eine anteilige Kürzung der Beihilfe.

Personen, die ihre Heizkostenabschläge an den Vermieter oder Energieversorger zahlen, können einen Antrag stellen, sobald sie die Jahresabrechnung mit einer Nachzahlung erhalten haben.

Die Beihilfe wurde für die jeweils verwendete Art des Brennstoffes festgelegt.

Haushaltsgröße	Feste Brennstoffe € (Kohle)	Flüssige Brennstoffe € (Heizöl)	Flüssige Brennstoffe € (Flüssiggas)
1-Personenhaushalt	789	923	780
2-Personenhaushalt	902	1.091	1.003
3-Personenhaushalt	1.127	1.426	1.226
4-Personenhaushalt	1.240	1.594	1.338
5-Personenhaushalt	1.353	1.678	1.449
6-Personenhaushalt	1.409	1.762	1.561
7-Personenhaushalt	1.465	1.846	1.561
8-Personenhaushalt	1.634	2.014	1.672
9-Personenhaushalt	1.804	2.181	1.895
10-Personenhaushalt	1.973	2.433	2.118
Untermietverhältnis	592	705	624

Die Beantragung der Beihilfe kann ab Montag, 06.10.2014 erfolgen.

Sofern es sich dem Grunde nach um Leistungsberechtigte nach dem SGB XII handelt (dies sind Personen ab 65 Jahre, dauerhaft voll Erwerbsgeminderte oder Personen, deren Erwerbsfähigkeit geringer als 3 Stunden täglich ist), werden die Anträge entgegengenommen im

**Amt für soziale Leistungen, Kaiserstraße 3 - 5,
2. OG, Lauteren-Flügel, 55116 Mainz.**

Alternativ können die Anträge nach dem SGB XII auch in den jeweiligen Ortsverwaltungen der Stadtteile gestellt werden.

Mainz-Bretzenheim
Mainz-Drais
Mainz-Ebersheim
Mainz-Finthen
Mainz-Gonsenheim

Mainz-Laubenheim
Mainz-Marienborn
Mainz-Mombach
Mainz-Weisenau
Mainz-Hechtsheim

Mainz-Oberstadt
Mainz-Altstadt
Mainz-Hartenberg/Münchfeld
Mainz-Lerchenberg
Mainz-Neustadt



.....

Handelt es sich **um erwerbsfähige Personen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II** dem Grunde nach haben, sind die Anträge zu stellen im

**Jobcenter
Am Rodelberg 21, 55131 Mainz,**

Service-Center des Jobcenters, Telefon 8808-0

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden: Personalausweis, aktuelle Rentenbescheide bzw. sonstige aktuelle Einkommensnachweise für sämtliche Familienangehörige, Kontoauszüge der letzten 6 Monate aller vorhandenen Konten, Mietbescheinigung bzw. Nachweis über die aktuelle Miethöhe und ihre Zusammensetzung, oder bei eigener Immobilie Nachweise über Belastungen (Grundsteuer, Schuldzins, Versicherungen usw.).

Bei der Antragstellung bitten wir besonders darauf zu achten, dass eine Bankverbindung angegeben wird.

.....

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



**Geschäftsordnung
für den Stadtrat,
die Ausschüsse des Stadtrates,
die Ortsbeiräte
und die sonstigen Gremien
der Landeshauptstadt Mainz**

Inhaltsverzeichnis

		§§
Abschnitt I	<u>Allgemeines</u>	
	Fraktionen	1
	Sitzplan	2
	Ältestenrat	3
Abschnitt II	<u>Tagesordnung</u>	
	Gestaltung der Tagesordnung	4
Abschnitt III	<u>Sitzungen</u>	
	Einberufung	5
	Öffentlichkeit der Sitzungen	6
	Teilnahmepflicht	7
	Teilnahme sonstiger Personen	8
Abschnitt IV	<u>Anfragen und Anträge</u>	
	Anfragen	9
	Anträge	10
	Abänderungs- und Ergänzungsanträge	11
	Anregungen der Ortsbeiräte	12
Abschnitt V	<u>Redeordnung</u>	
	Redeordnung	13
	Worterteilung, Redezeit	14
	Unterbrechung der Rede	15
	Anträge auf Schluss der Beratung bzw. Debatte	16
	Schlusswort	17
Abschnitt VI	<u>Beschlussfassung</u>	
	Abstimmung	18
	Reihenfolge der Abstimmung	19
Abschnitt VII	<u>Ausschüsse</u>	
	Aufgaben der Ausschüsse	20
Abschnitt VIII	<u>Besondere Befugnisse der bzw. des Vorsitzenden</u>	
	Äußerungen des Beifalles oder des Missfallens	21
Abschnitt IX	<u>Niederschrift</u>	
	Niederschrift	22
Abschnitt X	<u>Ausschüsse des Stadtrates, Ortsbeiräte und sonstige Gremien</u>	
	Anwendung der Geschäftsordnung	23
Abschnitt XI	<u>Schlussbestimmung</u>	
	Inkrafttreten	24



**Geschäftsordnung für den Stadtrat,
die Ausschüsse des Stadtrates,
die Ortsbeiräte und die sonstigen Gremien
der Landeshauptstadt Mainz
vom 1. Oktober 2014**

Aufgrund des § 37 in Verbindung mit § 46 Abs. 5, § 56 Abs. 4, § 56a Abs. 1, § 56b Abs. 2 und § 75 Abs. 8 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.10.2013 (GVBl. S. 349), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 - Fraktionen

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus 2 Mitgliedern des Stadtrates bestehen.
- (2) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach der Stärke. Bei gleicher Stärke entscheidet im Streitfall das Los, das die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zieht.

§ 2 - Sitzplan

Der Sitzplan des Stadtrates wird vor der ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates festgelegt. Die Festlegung erfolgt durch den Ältestenrat und, wenn eine Einigung über die Verteilung der Sitzplätze nicht zu erreichen ist, durch Beschluss des Stadtrates.

§ 3 - Ältestenrat

- (1) Zur Herbeiführung einer Verständigung über die Behandlung wichtiger und schwieriger Aufgaben des Stadtrates sowie über die Behandlung von Gegenständen besonderer Art wird ein Ältestenrat gebildet. Ihm gehören die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter an. Den Vorsitz führt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister, im Verhinderungsfall die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.
- (2) Ist die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder dessen Vertreterin bzw. Vertreter von der Mitwirkung im Ältestenrat ausgeschlossen, so wählt der Ältestenrat eines seiner Mitglieder als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden.

Abschnitt II - Tagesordnung

§ 4 - Gestaltung der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtrates soll sich in zwei Teile gliedern.
- (2) In Teil I sollen jeweils die Punkte der Tagesordnung aufgenommen werden, die vom Stadtrat einzeln be-

raten und beschlossen werden. Teil II soll die Tagesordnungspunkte umfassen, die in den Ausschüssen vorbereitet wurden oder die vom Stadtrat ohne Beratung den Ausschüssen zugeleitet werden. Über die Tagesordnungspunkte des Teiles II wird in der Regel ohne Beratung abgestimmt.

- (3) Zu Beginn der ordentlichen Stadtratssitzung werden Anfragen der Fraktionen (§ 12) beantwortet, soweit sie öffentlich behandelt werden können. Sind sie ihrer Natur nach nichtöffentlich zu behandeln, so erfolgt die Beantwortung am Schluss der nichtöffentlichen Sitzung.
- (4) Anschließend werden Anträge (§ 10) behandelt.
- (5) Zu der Antwort der Verwaltung auf eine Anfrage im öffentlichen Teil von allgemeinem aktuellem Interesse findet eine Aussprache statt, wenn spätestens unmittelbar nach Beantwortung aller Anfragen eine Fraktion oder mindestens 10 Mitglieder des Stadtrates dies verlangen. Aus jeder Fraktion kann je Sitzung nur ein derartiger Antrag gestellt werden. Das gleiche gilt für Anfragen, die im nichtöffentlichen Teil behandelt werden. Die Aussprache ist auf eine halbe Stunde begrenzt. Die einzelne Rednerin bzw. der einzelne Redner darf in der Regel nicht länger als 5 Minuten sprechen. Liegen zwei solcher Anträge vor, ist die Gesamtzeit zu teilen. In diesem Fall beträgt die Redezeit maximal 3 Minuten. Werden mehr als zwei Anträge eingebracht, kann die bzw. der Vorsitzende die Aussprache auf 45 Minuten ausdehnen. Die von den Mitgliedern der Verwaltung beanpruchte Redezeit bleibt unberücksichtigt. Anträge zur Sache sind nicht zulässig. Zunächst erhält die Antrag stellende Fraktion das Wort, anschließend die übrigen Fraktionen in der Reihenfolge der Fraktionsstärke. Ein zweiter Redner einer Fraktion kann erst dann das Wort erhalten, wenn alle Fraktionen einmal gesprochen oder auf eine Wortmeldung verzichtet haben.
- (6) Nach Behandlung der Anfragen erfolgt am Ende des Teiles I die Fragestunde für Ratsmitglieder (§ 33 Abs. 4 GemO). Jedes Stadtratsmitglied kann bis spätestens 10.00 Uhr am zweiten Tag vor der Stadtratssitzung eine schriftliche Frage oder in der Sitzung des Stadtrates eine mündliche Frage an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden richten. Die Fragen müssen sich auf einen begrenzten Sachverhalt beziehen. Die Antwort erfolgt grundsätzlich in der jeweiligen Sitzung. Sofern eine Beantwortung, insbesondere bei mündlichen Fragen, nicht sofort möglich ist, wird die Frage bis zur nächsten Stadtratssitzung beantwortet.
- (7) Einwohnerinnen und Einwohner und ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen haben die Gelegenheit, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Diese Fragestunde (§ 16 a GemO) findet in jeder ordentlichen Stadtratssitzung mit einer Dauer



von ½ Stunde statt. Fragen sind mündlich oder schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu richten; die Zahl der Fragen pro Fragestellerin bzw. Fragesteller wird auf 2 begrenzt. Die Beantwortung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden grundsätzlich in der jeweiligen Sitzung; sofern dies nicht möglich ist, werden die Fragen schriftlich beantwortet. Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fraktionen erhalten bei Bedarf Gelegenheit, sich zu den Fragen zu äußern. Für Sitzungen der Ortsbeiräte gilt die gleiche Regelung. Fragestunden in öffentlichen Ausschusssitzungen werden bei Bedarf von der bzw. dem Vorsitzenden anberaumt.

- (8) Im Anschluss an die Einwohnerfragestunde werden Anregungen der Ortsbeiräte behandelt (§ 12).
- (9) Einspruch gegen die Tagesordnung hat vor Eintritt in die Tagesordnung zu erfolgen. Richtet sich der Einspruch gegen einen Tagesordnungspunkt, der in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln ist, so ist über den Einspruch nichtöffentlich zu beraten und zu beschließen. Dem Antrag, einen Tagesordnungspunkt aus Teil II in Teil I der Tagesordnung zu nehmen, ist stattzugeben, wenn er von einer Fraktion oder mindestens 10 Stadtratsmitgliedern oder der Verwaltung unterstützt wird.
- (10) Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt die bzw. der Vorsitzende etwa erforderliche Mitteilungen bekannt.

Abschnitt III - Sitzungen

§ 5 - Einberufung

- (1) Die Ratsmitglieder und die Beigeordneten werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Ratsmitglieder und Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Die Empfängerin bzw. der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterliegende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersandt werden können, ist der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Haupt-Adresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

- (3) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses Ratsmitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zum Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch erklärt, die Form- und Fristverletzung nicht geltend zu machen.

§ 6 - Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Stadtratssitzungen sind öffentlich. Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind oder die ihrer Natur nach zur Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht geeignet sind, insbesondere Personalsachen, Grundstücksangelegenheiten, Vertragsverhältnisse, Vergabe von Lieferungen und Leistungen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaftssachen, Frist- und Erlassgesuche werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 7 - Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, sich nach ordnungsgemäßer Einladung rechtzeitig zu den Stadtratssitzungen einzufinden und an ihnen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister rechtzeitig Nachricht zu geben.

§ 8 - Teilnahme sonstiger Personen

Die Vorsitzenden des Beirates für Menschen mit Behinderungen, des Mainzer Seniorenbeirates oder deren beauftragte Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie die bzw. der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration sind berechtigt, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Rahmen ihrer Aufgaben steht ihnen ein Rederecht zu.

Abschnitt IV - Anfragen und Anträge

§ 9 - Anfragen

- (1) Anfragen der Fraktionen oder einzelner Mitglieder des Stadtrates an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die sich auf einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand beziehen, sind bis spätestens 10.00 Uhr am siebten Tag vor der Sitzung schriftlich einzureichen. Im Falle eines allgemeinen aktuellen Interesses besteht die Möglichkeit, dass pro Fraktion oder eines einzelnen Ratsmitgliedes jeweils eine Anfrage bis spätestens am zweiten Tag bis 10.00 Uhr vor der Sitzung schriftlich eingereicht wird. Die Anfragen werden in der Sitzung beantwortet oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.



- (2) Nach Beantwortung der Anfrage durch die Verwaltung können von der jeweiligen Antragstellerin bzw. dem jeweiligen Antragsteller zwei mündliche Zusatzfragen gestellt werden.

§ 10 - Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Rat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (2) Anträge von Fraktionen oder einzelnen Mitgliedern des Stadtrates sind bis spätestens 10.00 Uhr am 8. Tag vor der Sitzung des Stadtrates der bzw. dem Vorsitzenden vorzulegen. Sie sollen auf die Tagesordnung dieser Sitzung gesetzt werden. In jedem Fall sind sie spätestens innerhalb von 2 Monaten auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 11 - Änderungs- und Ergänzungsanträge

Zu den Anträgen der Fraktionen sowie den Vorlagen der Verwaltung kann jedes Mitglied des Stadtrates Änderungs- und Ergänzungsanträge stellen. Auf Verlangen der bzw. des Vorsitzenden bedürfen sie der schriftlichen Form.

§ 12 – Anregungen der Ortsbeiräte

- (1) In jeder Stadtratssitzung besteht die Möglichkeit, wichtige Angelegenheiten aus den Ortsbeiräten dem Stadtrat vorzutragen. Pro Sitzung ist nur ein Thema - nach Abstimmung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher untereinander - zulässig. Eine entsprechende Vorlage ist spätestens bis 10.00 Uhr am 8. Tag vor der Sitzung des Stadtrates der bzw. dem Vorsitzenden vorzulegen.
- (2) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher kann das Thema den Mitgliedern des Stadtrates vortragen. Hierfür stehen vier Minuten Redezeit zur Verfügung. Eine Aussprache erfolgt nicht. Die Vorlage wird an die Stadtratsfraktionen zur weiteren Beratung überwiesen.

Abschnitt V - Redeordnung

§ 13 - Redeordnung

- (1) In den Sitzungen des Stadtrates darf nur sprechen, wem das Wort erteilt ist.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende kann jederzeit das Wort einer bzw. einem Beigeordneten erteilen, soweit deren bzw. dessen Dezernat betroffen ist.
- (3) Die Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter und Rednerinnen bzw. Redner sprechen in der Regel vom Redepult aus.

§ 14 - Worterteilung, Redezeit

- (1) Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Zu Anträgen ist zunächst der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Wort zu erteilen, für die weitere Reihenfolge ist die Fraktionsstärke maßgebend.
Grundsätzlich gilt eine Redezeit, die sich nach der Fraktionsstärke im Stadtrat richtet. Die Redezeit umfasst sowohl die Zeit zur Einbringung eines Antrages als auch zur Aussprache:

einzelne Stadtratsmitglieder ohne Fraktion:
2 Minuten

Fraktionen mit 2 bis 5 Stadtratsmitgliedern:
3 Minuten

Fraktionen mit 6 bis 10 Stadtratsmitgliedern:
4 Minuten

Fraktionen mit 11 bis 15 Stadtratsmitgliedern:
5 Minuten

Fraktionen mit 16 bis 20 Stadtratsmitgliedern:
6 Minuten

Fraktionen mit 21 bis 25 Stadtratsmitgliedern:
7 Minuten

- (2) Zur Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Stadtrates außer der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (3) Der Stadtrat kann jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Redezeit für einen bestimmten Tagesordnungspunkt verändert bzw. aufgehoben wird.

§ 15 - Unterbrechung der Rede

- (1) Es ist nicht statthaft, die Rednerin bzw. den Redner zu unterbrechen. Bei Ausführungen, die nicht zur Sache gehören, soll die bzw. der Vorsitzende die Rednerin bzw. den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung verweisen. Nach dreimaliger Verweisung kann die bzw. der Vorsitzende das Wort bis zur Abstimmung über den aufgerufenen Beratungsgegenstand entziehen. Auf diese Folgen hat sie bzw. er die Rednerin bzw. den Redner vorher aufmerksam zu machen.
- (2) Zu persönlichen Bemerkungen bzw. Erklärungen wird erst nach der Abstimmung das Wort erteilt.

§ 16 - Anträge auf Schluss der Beratung bzw. Debatte

- (1) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder der Debatte geht jedem anderen Antrag vor.
- (2) Über den Antrag auf Schluss der Beratung wird unter Nennung der noch zu Wort gemeldeten Mitglieder des Stadtrates ohne Beratung abgestimmt.



Wird der Schluss-Antrag angenommen, so können nur noch die auf der Redeliste verzeichneten Mitglieder sprechen.

- (3) Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist erst zulässig, wenn von jeder Fraktion mindestens ein Mitglied zur Sache gesprochen hat, es sei denn, dass die betreffende Fraktion auf die Wortmeldung verzichtet. Ein solcher Antrag bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates. Damit entfallen alle noch vorgemerkten Wortmeldungen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller des Sachantrages bzw. die Berichterstatterin oder der Berichterstatter erhalten noch Gelegenheit zu einem Schlusswort.

§ 17 - Schlusswort

Ist die Redeliste erschöpft, so erhalten die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter das Schlusswort. Das gleiche gilt für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, sofern noch Redezeit vorhanden ist.

Abschnitt VI Beschlussfassung

§ 18 - Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, soweit nicht diese Geschäftsordnung etwas anderes vorsieht oder der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt. Es soll festgestellt werden, wer für den Antrag bzw. die Vorlage stimmt, wer gegen den Antrag bzw. die Vorlage ist und wer sich der Stimme enthält.
- (2) Auf Verlangen der bzw. des Vorsitzenden, einer Fraktion oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern des Stadtrates muss namentliche Abstimmung erfolgen. Ein solcher Antrag gilt immer als der weitest gehende.

§ 19 - Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Es wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 - a) über den Antrag auf Vertagung,
 - b) über den Antrag auf Verweisung oder Rückverweisung an einen Ausschuss,
 - c) über die sonstigen Anträge:
 - bei Ergänzungsanträgen wird zuerst über den Hauptantrag abgestimmt. Anschließend haben bei den Ergänzungsanträgen die weitergehenden Anträge den Vorrang.
 - bei Änderungsanträgen wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt, dann über den Hauptantrag. Bei den Änderungsanträgen haben die weitergehenden Anträge den Vorrang.
- (2) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über Fassung oder Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Stadtrat.

Abschnitt VII – Ausschüsse

§ 20 – Aufgaben der Ausschüsse

Die vom Stadtrat gebildeten Ausschüsse dienen der vorbereitenden Beschlussfassung durch den Stadtrat, sofern sie nicht entsprechend der Hauptsatzung abschließend entscheiden. Sie sind Ort der inhaltlichen und sachlichen Debatte. Insbesondere sollen sie dazu dienen, dass Fragestellungen von aktuellem öffentlichem Interesse zeitnah im Ausschuss aufgerufen und geklärt werden können.

Abschnitt VIII - Besondere Befugnisse der bzw. des Vorsitzenden

§ 21 - Äußerungen des Beifalles oder des Missfallens

Äußerungen und Zeichen des Beifalles oder des Missfallens seitens der Zuhörerinnen bzw. Zuhörer sind nicht gestattet. Die bzw. der Vorsitzende kann Zuhörerinnen bzw. Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen lassen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist.

Abschnitt IX - Niederschrift

§ 22 -Niederschrift

- (1) Zur Erstellung der Niederschrift wird der gesamte Ablauf der Sitzung in ihrem öffentlichen und nichtöffentlichen Teil auf Tonträgern aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnungen werden für Archivzwecke aufbewahrt. Jede Fraktion darf die Tonaufzeichnungen beim Sitzungsdienst anhören oder die wortgetreue Abschrift der Tonaufzeichnungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten verlangen.
- (2) Die Niederschrift hat die in § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung festgelegten Mindestanforderungen zu enthalten.
- (3) Wird namentlich abgestimmt, so ist in der Niederschrift anzugeben, wie jedes Mitglied abgestimmt hat.
- (4) Jedes Mitglied des Stadtrates erhält eine Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzungen.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine komplette Niederschrift (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil).

Abschnitt X - Ausschüsse des Stadtrates, Ortsbeiräte und sonstige Gremien

§ 23 - Anwendung der Geschäftsordnung

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß für die Ausschüsse des Stadtrates, die Ortsbeiräte, den Beirat für Migration und Integration, den Beirat für Menschen mit Behinderungen und den Mainzer Seniorenbeirat.



In § 18 Abs. 2 tritt für die Ausschüsse und die Ortsbeiräte an die Stelle der Zahl 10 die Zahl 2, für die Beiräte die Zahl 5. Für Sitzungen der Ortsbeiräte sind Anfragen gemäß § 9 bis spätestens 10.00 Uhr am achten Tag vor der Sitzung schriftlich einzureichen.

Abschnitt XI - Schlussbestimmung

§ 24 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates, die Ortsbeiräte und die sonstigen Gremien vom 13.06.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mainz, 1. Oktober 2014
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Mainz

Aufgrund des § 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 538), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Stadtvorstand und Ältestenrat

- (1) Die Stadt Mainz hat eine hauptamtliche Oberbürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Oberbürgermeister und fünf hauptamtliche Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich.
- (2) Gemäß § 34 a Gemeindeordnung bildet der Stadtrat einen Ältestenrat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates und die sonstigen Gremien der Stadt Mainz.

§ 2

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Die Bildung von Ausschüssen wird vom Stadtrat im Einzelnen beschlossen. Er bestimmt das Nähere über die Anzahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie über ihre Zusammensetzung und die Mitgliederzahl.
- (2) Dem Haupt- und Personalausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:
 - Angelegenheiten der Städtepartnerschaft, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;

- Angelegenheiten der interkommunalen Beziehungen, insbesondere zwischen Mainz und Wiesbaden, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- Mitgliedschaft zu Vereinen und Verbänden, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit;
- Richtlinien zur Verleihung des Ehrenringes der Stadt Mainz;
- Richtlinien für die Vergabe von Arbeitgeberdarlehen an städt. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter;
- Richtlinien für die dienstliche Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge;
- private Benutzung von Dienstfahrzeugen;
- Einstellung und Höhergruppierung von Beschäftigten sowie Kündigung von Beschäftigten gegen deren Willen von der Entgeltgruppe 9 (vergleichbar Beamte ab dem dritten Einstiegsamt) bis 12 TVöD einschließlich und
- Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten sowie Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe gegen deren Willen von der Besoldungsgruppe A 9 (Stadtinspektorin bzw. Stadtinspektor, ab dem dritten Einstiegsamt) bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesO (Stadtamtfrau, Stadtamtman) einschließlich;
- die Herstellung des Benehmens mit dem Schulträger bei der Bestellung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters von staatlichen Schulen gemäß § 26 Abs. 5 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz.

In sitzungsfreien Zeiten, besonders während der Schulferien oder bei längeren Zeitabständen zwischen Sitzungen des Stadtrates, kann der Haupt- und Personalausschuss anstelle des Stadtrates oder anderer Ausschüsse entscheiden, sofern es sich um übertragbare Aufgaben im Sinne des § 32 GemO handelt. Dies gilt auch für Eilentscheidungen gemäß § 48 GemO. Der Stadtrat legt jeweils fest, wann dies der Fall ist.

- (3) Dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:
 - die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Aufhebung von Sperrvermerken im Haushaltsplan im Betrag über 75.000 € (Grenze der Erheblichkeit gemäß § 100 Abs. 1 GemO) bis 300.000 €;
 - die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Beträgen über 25.000,00 € im Einzelfall;
 - die Beratung der unterjährigen Berichte der Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Mainz sowie Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Stadt Mainz beteiligt ist. Sofern sich aus den Beratungen Handlungsbedarf bezüglich



lich der Steuerung von Beteiligungen ergibt, sind die Berichte mit einer Beschlussempfehlung dem Stadtrat vorzulegen.

- (4) Dem Wirtschaftsausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:
- bei Grundstücksangelegenheiten im Betrag bis zu 500.000,00 € Ausgaben im Einzelfall, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird;
 - bei Grundstücksangelegenheiten im Betrag bis zu 200.000,00 € Einnahmen im Einzelfall, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird;
 - Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen über 100.000 € im Einzelfall;
 - Aufträge an Architekten, Ingenieure usw. über 100.000 € im Einzelfall;
 - Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung;
 - Veranstaltung von Messen und Märkten.

Die o. a. Aufgaben können nach Behandlung im Wirtschaftsausschuss auf Antrag einer im Stadtrat vertretenen Fraktion in Ausnahmefällen zur endgültigen Beschlussfassung im Stadtrat behandelt werden.

- (5) Dem Verkehrsausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:
- Planung von Verkehrsprojekten und Einzelmaßnahmen; soweit nicht von grundsätzlicher Bedeutung (z. B. Bau von Busspuren, Radwegen, Erschließungs- und Anliegerstraßen, Detailänderungen, Lichtsignalanlagen);
 - Umbaumaßnahmen bzw. Umgestaltungen zu verkehrsberuhigten Bereichen in einer Ebene (z. B. Wohnstraßen);
 - Planung einzelner Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen und einzelner Umgestaltungen auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung § 45 als grundsätzliche Beschlussfassung zur Realisierung solcher Maßnahmen, vorbehaltlich der technisch einwandfreien Ausgestaltung und Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde (z. B. Überwegsicherung, Verkehrsinseln, Aufpflasterungen u. Ä.).
- (6) Dem Bau- und Sanierungsausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:
- die Entscheidung über die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. darüber, ob von ihr abgesehen wird;
 - der Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB;

- die Herbeiführung des Einvernehmens mit der Gemeinde gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahmen von Veränderungssperren), § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen), § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen), § 33 BauGB (Zulässigkeit während der Planaufstellung), § 34 BauGB (Zulässigkeit innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) und § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) für alle Bauvoranfragen und Bauanträge, die über das vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß § 65 LBauO in der jeweiligen Fassung hinausgehen. Der Bauausschuss bzw. der Sanierungsausschuss kann einzelne Vorhaben wegen ihrer Wichtigkeit mit einer entsprechenden Empfehlung dem Stadtrat zur endgültigen Entscheidung überweisen. Die endgültige Entscheidung durch den Stadtrat kann mit verpflichtender Wirkung nach Behandlung im Bauausschuss bzw. im Sanierungsausschuss auch durch eine Fraktion beantragt werden.

§ 3

Ortsbezirke

- (1) Für die Stadtteile Mainz-Bretzenheim, Mainz-Drais, Mainz-Ebersheim, Mainz-Finthen, Mainz-Gonsenheim, Mainz-Hechtsheim, Mainz-Laubenheim, Mainz-Lerchenberg, Mainz-Marienborn, Mainz-Mombach, Mainz-Weisenau, Mainz-Altstadt, Mainz-Neustadt, Mainz-Oberstadt und Mainz-Hartenberg / Münchfeld werden Ortsbezirke gebildet.
- (2) Der Ortsbezirk Mainz-Bretzenheim umfasst die Gemarkung Bretzenheim
- a) mit Ausnahme folgender Gemarkungsteile:
- Gebiet begrenzt im Norden von der Saarstraße (Gemarkungsgrenze Mainz/Bretzenheim), im Westen von der Straße Am Ostergraben, im Süden vom Dalheimer Weg und im Osten von der Albert-Schweitzer-Straße (Gemarkungsgrenze Mainz/Bretzenheim);
 - Gebiet begrenzt im Norden von der Bundesstraße 40 (Gemarkungsgrenze Mainz/Bretzenheim), im Süden entlang der Südgrenze des Flurstückes Nr. 6/8 der Flur 6 der Gemarkung Bretzenheim bis zum Wildgraben, entlang des Wildgrabens, sodann entlang der Grenze zwischen Flurstück Nr. 7 und Nr. 8 der Flur 6 der Gemarkung Bretzenheim bis zur Gemarkungsgrenze Mainz/Bretzenheim;
 - Gebiet des Ortsbezirkes Mainz-Lerchenberg (siehe Absatz 9);
 - Gebiet begrenzt von der A 60 und der L 426 (Essenheimer Straße);
- b) einschließlich der nördlich der A 60 gelegenen Marienborner Gemarkungsteile.
- (3) Der Ortsbezirk Mainz-Drais umfasst die Gemarkung Drais.



- stift", begrenzt im Nordwesten durch den Volkspark, Gemarkung Mainz, Flur 23, Grundstück Nr. 138/7.
- (4) Der Ortsbezirk Mainz-Ebersheim umfasst die Gemarkung Ebersheim.
- (5) Der Ortsbezirk Mainz-Finthen umfasst die Gemarkung Finthen.
- (6) Der Ortsbezirk Mainz-Gonsenheim umfasst die Gemarkung Gonsenheim
- a) mit Ausnahme der Gebiete Hartenberg und Münchfeld, begrenzt durch die Bahnlinie Mainz-Alzey bis zum Hartmühlenweg, entlang des Hartmühlenweges bis zur Gemarkungsgrenze, Gemarkungsgrenze bis zur Koblenzer Straße, Koblenzer Straße bis zur Bahnlinie Mainz-Alzey;
- b) einschließlich der Mombacher Gemarkungsteile südlich des Lennebergzubringers (Erzbergerstraße).
- (7) Der Ortsbezirk Mainz-Hechtsheim umfasst die Gemarkung Hechtsheim, mit Ausnahme der nördlich und westlich der Generaloberst-Beck-Straße gelegenen Gemarkungsteile (Anwesen Generaloberst-Beck-Straße mit ungeraden Hausnummern).
- (8) Der Ortsbezirk Mainz-Laubenheim umfasst die Gemarkung Laubenheim einschl. des durch § 1 Abs. 2 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 10.01.1979 eingegliederten Gebietsteils der Gemeinde Bodenheim.
- (9) Der Ortsbezirk Mainz-Lerchenberg umfasst Teile der Gemarkung Bretzenheim, begrenzt im Westen durch die L 427, im Süden durch die L 426 (Essenheimer Straße), im Osten und Norden durch das Flurstück Nr. 86/6, Flur 10, Gemarkung Bretzenheim (derzeitiges ZDF-Gebiet) sowie durch die Gemarkungsgrenze Drais, einschließlich der nördlich der L 426 (Essenheimer Straße) gelegenen Marienborner Gemarkungsteile.
- (10) Der Ortsbezirk Mainz-Marienborn umfasst die Gemarkung Mainz-Marienborn
- a) einschließlich eines Teiles der Bretzenheimer Gemarkung, begrenzt von der A 60 und der L 426 (Essenheimer Straße);
- b) mit Ausnahme der nördlich der A 60 und nördlich der L 426 (Essenheimer Straße) gelegenen Gemarkungsteile.
- (11) Der Ortsbezirk Mainz-Mombach umfasst die Gemarkung Mombach
- a) mit Ausnahme der Gemarkungsteile südlich des Lennebergzubringers (Erzbergerstraße);
- b) einschl. des Industriegebietes, begrenzt im Osten durch die Zwerchallee, in der Verlängerung bis zum Hafen und im Norden durch den Industriebahnhof.
- (12) Der Ortsbezirk Mainz-Weisenau umfasst die Gemarkung Weisenau einschl. des Baugebietes "Am Viktorstift", begrenzt im Nordwesten durch den Volkspark, Gemarkung Mainz, Flur 23, Grundstück Nr. 138/7.
- (13) Der Ortsbezirk Mainz-Altstadt umfasst das Gebiet, begrenzt von Rhein, Gemarkungsgrenze Mainz/Weisenau, Weisenauer Straße bis zur Bahnlinie, entlang der Bahnlinie bis Zitadellenweg, Zitadellenweg, Eisgrubweg, Kästrich, Martinsstraße, Mathildenstraße, Terrassenstraße, Alicenstraße, Parcusstraße, Kaiserstraße bis zum Rhein. Alle Gebäude in den Straßen Kästrich, Martinsstraße und Mathildenstraße sind dem Ortsbezirk Mainz-Oberstadt zugeordnet.
- (14) Der Ortsbezirk Mainz-Neustadt umfasst das Gebiet, begrenzt von Rhein, Kaiserstraße (einschl. Christuskirche), Parcusstraße, Alicenplatz, Binger Straße, Mombacher Straße, Osteinunterführung, Bahnlinie bis zur Hattenbergstraße (Unterführung), Hattenbergstraße, Zwerchallee in der Verlängerung bis zum Hafen, Industriebahnhof.
- (15) Der Ortsbezirk Mainz-Oberstadt umfasst das Gebiet, begrenzt von Alicenplatz, Alicenstraße, Kupferbergterrasse (mit allen Hausnummern), Mathildenstraße (mit allen Hausnummern), Martinsstraße (mit allen Hausnummern), Kästrich (mit allen Hausnummern), Eisgrubweg, Zitadellenweg, Bahnlinie bis zur Weisenauer Straße, Weisenauer Straße bis zur Gemarkungsgrenze Mainz/Weisenau, Otto-Brunfels-Schneise, Am Viktorstift, Gemarkungsgrenze Mainz-Weisenau, Gemarkungsgrenze Mainz-Hechtsheim bis zur Geschwister-Scholl-Straße, Generaloberst-Beck-Straße - einschl. der Anwesen Generaloberst-Beck-Straße mit ungeraden Hausnummern -, Dampfbahnweg, entlang der Grenze zwischen Flurstück Nr. 7 und Nr. 8 der Flur 6 der Gemarkung Bretzenheim, Wildgraben, entlang der Südgrenze des Flurstücks Nr. 6/8 der Flur 6 der Gemarkung Bretzenheim bis zur Gemarkungsgrenze Mainz/Bretzenheim, Gemarkungsgrenze Mainz/Bretzenheim bis zur Albert-Schweitzer-Straße, Dalheimer Weg, Am Ostergraben, Saarstraße, Binger Straße bis Alicenplatz.
- (16) Der Ortsbezirk Mainz-Hartenberg/Münchfeld umfasst das Gebiet begrenzt von Kreuzung Hattenbergstraße/Zwerchallee, Hattenbergstraße bis zur Unterführung, Bahnlinie, Osteinunterführung, Mombacher Straße, Binger Straße, Saarstraße, Koblenzer Straße, Bahnlinie Mainz-Alzey bis zum Hartmühlenweg, entlang des Hartmühlenweges bis zur Gemarkungsgrenze Mombach/Gonsenheim, Gemarkungsgrenze Mombach/Gonsenheim, Gemarkungsgrenze Mombach/Mainz bis zur Kreuzung Hattenbergstraße/Zwerchallee.

§ 4

Ortsbeiräte, Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher, Ortsverwaltungen

- (1) Jeder Ortsbezirk hat einen Ortsbeirat. Die Ortsbeiräte bestehen jeweils aus 13 Beiratsmitgliedern.
- (2) Ein Mitglied des Ortsbeirates scheidet aus diesem aus,



- a) wenn es seinen Wohnsitz in dem betreffenden Ortsbezirk aufgibt,
- b) wenn die Voraussetzungen des § 31 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vorliegen.
- (3) Für alle Ortsbezirke werden ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher gewählt.
- (4) Als Vertreterin bzw. Vertreter der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers wird eine stellvertretende Ortsvorsteherin bzw. ein stellvertretender Ortsvorsteher oder werden zwei stellvertretende Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher gewählt. Die Zahl der stellvertretenden Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher und die Reihenfolge der Vertretung werden durch den jeweiligen Ortsbeirat vor der Wahl festgelegt.

§ 5

Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteherinnen bzw. die Ortsvorsteher werden von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister im Beisein der Ortsbeiratsmitglieder in ihr Amt eingeführt. Die Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher haben das örtliche Gemeinschaftsleben des jeweiligen Stadtteils zu pflegen und die übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Das Gesamtwohl der Stadt ist von ihnen zu fördern.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher und stellvertretenden Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher richtet sich nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen, von Ortsbeiräten und des Beirates für Migration und Integration

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung, bestehend aus einem Grundbetrag in Höhe von monatlich 239 € und einem Sitzungsgeld von 10,50 € für jede Sitzung der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Stadtratsfraktionen und der Fraktionsvorstände, an der sie teilgenommen haben. Gemäß § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung darf die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, jährlich das zweifache der Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigen. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten, wenn sie am gleichen Tag an einer Ortsbeiratssitzung teilnehmen, ein weiteres Sitzungsgeld; dies

gilt auch für mit beratender Stimme teilnehmende Ratsmitglieder.

- (2) Der nachgewiesene Lohnausfall je Sitzung wird in voller Höhe ersetzt. Nachgewiesener Verdienstaufschlag ist bis zu einem Höchstbetrag von 26 € je Sitzung zu erstatten. Personen, die einen Verdienst- oder Lohnausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich bis zur Höhe des Verdienstaufschlages. Nachgewiesene Kosten, die einem berufstätigen Ratsmitglied für die Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 16 Jahren außerhalb der normalen Arbeitszeit entstehen, werden bis zu 26 € pro Sitzung erstattet. Dies gilt nicht für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtratsfraktionen und der Fraktionsvorstände.

- (3) Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 179 €. Für die Stellvertretung wird insgesamt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte (zurzeit 89,50 €) der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden (zurzeit 179,00 €) gezahlt. Fraktionen mit weniger als drei Mitgliedern erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Dies gilt nicht, wenn ein anderes Mitglied der Fraktion an Sitzungen des Ältestenrates teilnimmt.

- (4) Für Ausschuss- und Ortsbeiratsmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, und für Mitglieder der Arbeitsgruppen des Jugendhilfeausschusses gemäß § 9 der Satzung für das Jugendamt i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der jeweiligen Fassung gilt die Sitzungsgeldregelung sowie Abs. 2 entsprechend. Ausgenommen sind die Mitglieder, die kraft ihres Hauptamtes oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ihrer Anstellungskörperschaft dem Ausschuss angehören oder die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelung Sitzungsgeld erhalten.

Für Ratsmitglieder bzw. für von den Fraktionen benannte Vertreterinnen bzw. Vertreter, die Lenkungsausschüssen angehören, die von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister gebildet und deren Mitglieder durch sie bzw. ihn berufen wurden, gilt die Sitzungsgeldregelung entsprechend.

- (5) Durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister berufene Fachleute zur Beratung von Stadtrat und Verwaltung können für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, als Ersatz für ihre Aufwendungen einen Betrag in Höhe des Sitzungsgeldes für Ratsmitglieder erhalten. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.



- (6) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 10,50 € für jede Sitzung des Beirates für Migration und Integration, an der sie teilgenommen haben.

Die bzw. der Vorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen monatlichen Grundbetrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.

Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,50 €.

Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete und ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher

- (1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und ihrer sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die ehrenamtlichen Beigeordneten und ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80 v. H. des Satzes nach § 12 Abs. 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Den stellvertretenden Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorstehern wird für die Zeit ihrer Vertretung eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Personen mit besonderen Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mainz

- (1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtfeuerwehrobfrau bzw. der Stadtfeuerwehrobmann, die Einheitsführerinnen und Einheitsführer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin bzw. eines Wehrführers vergleichbar sind und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Jugendfeuerwehrwartinnen bzw. -warte aufgrund der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Stadtfeuerwehrobfrau bzw. der Stadtfeuerwehrobmann erhält als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Höchstbetrag nach § 9 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (3) Die Einheitsführerinnen und Einheitsführer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin bzw. eines Wehrführers vergleichbar sind, erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Höchstbetrag nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Einheitsführerinnen und Einheitsführer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin bzw. eines Wehrführers vergleichbar sind, erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

- (4) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Mindestgrundbetrag und den Zuschlag nach § 11 Abs.3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (5) Die Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrages nach § 11 Abs.4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (6) Für die Heranziehung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr zu Brandsicherheitswachen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 85% des nach § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung für Kreisausbilder festgelegten Betrages gewährt, mit der die notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind.



§ 9

Aufwandsentschädigung für die Leitenden Notärztinnen und Notärzte und die Organisatorischen Leiterinnen und Leiter

- (1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Leitenden Notärztinnen bzw. Notärzte und die Organisatorischen Leiterinnen bzw. Leiter aufgrund der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Leitenden Notärztinnen bzw. Notärzte erhalten insgesamt als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstsatz des Grundbetrages nach § 8 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (3) Die Organisatorischen Leiterinnen bzw. Leiter erhalten insgesamt als monatliche Aufwandsentschädigung den Mindestsatz des Grundbetrages nach § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

§ 10

Entschädigung für das Amt der Patientenfürsprecherin bzw. des Patientenfürsprechers

- (1) Die Patientenfürsprecherin bzw. der Patientenfürsprecher erhalten für bare Auslagen und Zeitversäumnisse eine Entschädigung (§ 25 Abs. 3 Landeskrankenhausgesetz vom 28.11.1986 / GVBl. S. 342, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.10.1999 / GVBl. S. 325).
- (2) Die Entschädigung beträgt bei Krankenhäusern mit bis zu 200 Betten monatlich 47 €; bei Krankenhäusern mit mehr als 200 erhöht sich dieser Betrag für jeweils 20 weitere Betten um 4,70 €.
- (3) Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gezahlt. § 9 (Form, Zahlung und Ruhen der Aufwandsentschädigung) und § 18 (Angleichung) der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) gelten entsprechend.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Mainz erfolgen im „Amtsblatt der Stadt Mainz“. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.mainz.de/amtsblatt>“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung

durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen des Stadtrates im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO werden abweichend von Absatz 1 in mindestens einer Zeitung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 DVO zu § 27 GemO bekannt gegeben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Mainz vom 17.08.1994 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 20.12.1994, vom 15.03.1995, vom 27.09.1996, vom 01.10.1998, vom 08.12.2005 zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 13.06.2012 außer Kraft.

Mainz, 1. Oktober 2014
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister



Stellenausschreibung

Wir suchen für unser **Grün- und Umweltamt**, Abteilung Verwaltung eine/ einen

Sachbearbeiterin /Sachbearbeiter

Kennziffer 67/9

Aufgaben u. a.:

- Haushaltsangelegenheiten
- Bewirtschaftung des Finanzhaushaltes
- Zusammenarbeit mit der Anlagenbuchhaltung
- Geschäftsführung Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 10 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen bzw. abgeschlossene Verwaltungsprüfung II
- gute EDV-Kenntnisse, insbesondere MS-Excel
- Kenntnisse in SAP/D3 sind von Vorteil
- Bereitschaft zur Weiterbildung, insbesondere im Bereich SAP, betriebswirtschaftliches Interesse
- erweiterte Kenntnisse in den Standard-Arbeitsplatzanwendungen (Microsoft Office, Lotus Notes)
- Teamfähigkeit

Besoldungsgruppe A 10 LBesO bzw.

Entgeltgruppe 9 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 24.10.2014 unter Angabe der Kennziffer 67/9 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Gremien

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Nachbarschaftsausschusses der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen am Dienstag, 14. Oktober 2014, um 16.00 Uhr, in der Stadtverwaltung Mainz, Rathaus (Valencia-Zimmer), Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz

Zur Behandlung sind folgende Tagesordnungspunkte vorgesehen:

1. Möbelmarkt Bingen
2. Zusammenarbeit von Stadt, Landkreis und regionaler Energieagentur bei Themen zur regenerativen und effizienten Energienutzung
3. Kooperation des Naturhistorischen Museums mit dem Museum der Kaiserpfalz – ein Zwischenbericht
4. Rheinhessen 2016 (Austausch/Aktivitäten)
5. Planungen der Mainzer Messegesellschaft in Mainz-Hechtsheim
6. Planung der Vorrangflächen für Windkraftanlagen
7. Sachstandsbericht zur Neustrukturierung der Berufsbildenden Schulen in Stadt und Landkreis
8. Sachstandsbericht zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplans in Stadt und Landkreis
9. Verschiedenes

Mainz, 6. Oktober 2014
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister



.....

Einladung
zur Sitzung des Wirtschaftsausschusses am
Mittwoch, 15.10.2014, 16:30 Uhr,
Erfurter Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) **nicht öffentlich**

1. Genehmigung der Niederschrift vom 18.09.2014
2. Vergabeangelegenheiten
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Verschiedenes

Mainz, 10.10.2014

gez.

Christopher Sitte
Beigeordneter

.....